



Bern, 19. September 2025

Adressat/-in:
die Kantonsregierungen

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 19. September 2025 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert **bis zum 19. Dezember 2025**.

Aufgrund der bisherigen nur rudimentären Regelung im Rohrleitungsgesetz sowie den Schwierigkeiten bei der Weiterentwicklung der privatrechtlichen Netzzugangsbedingungen zwischen Industrie und Gasbranche (Verbändevereinbarung) herrscht Rechtsunsicherheit im Gasmarkt. Es ist deshalb eine spezialgesetzliche Regelung des Netzzugangs – das neue Gasversorgungsgesetz (GasVG) – erforderlich. Die Arbeiten der Schweiz im Bereich Krisenmanagement und Krisenvorsorge haben zudem gezeigt, dass ein Gasversorgungsgesetz notwendig ist, damit die Schweiz in Zukunft Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit leichter ergreifen und umsetzen kann.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sämtliche Kundinnen und Kunden im Gasmarkt Anspruch auf freie Lieferantenwahl haben – entsprechend dem Entscheid der Wettbewerbskommission zur Öffnung des Gasmarktes in der Zentralschweiz im Juni 2020. Das natürliche Monopol der Netzbetreiber soll über die im Stromversorgungsrecht bewährte Netzentgeltregulierung durch die Eidgenössische Energiekommission (die heutige Eidgenössische Elektrizitätskommission) beaufsichtigt werden. Der Netzzugang wird neu mittels eines schweizweiten Ein- und Ausspeisemodells («Entry-Exit-Modell») geordnet. Lieferanten müssen zur Reservation der Netzkapazität von der Landesgrenze bis zur Endverbraucherin bzw.

zum Endverbraucher lediglich noch zwei Netznutzungsverträge abschliessen, ohne einen konkreten Transportweg bezeichnen zu müssen. Auch gibt es, als Teil des Entry-Exit-Modells, nur noch eine einzige Bilanzierungszone Schweiz. Ein neu zu schaffender unabhängiger Marktgebietsverantwortlicher vergibt die Transportkapazitäten und führt die Bilanzierungszone. Das GasVG definiert zudem die Anforderungen an eine weiterhin zuverlässige Gasversorgung und leistet damit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Es schreibt insbesondere vor, dass alle Unternehmen, die Erdgas in Verkehr bringen, jährlich von der Regulierungsbehörde festgelegte Mengen an Gas in Speicheranlagen einlagern müssen, soweit dies zur Sicherstellung der Gasversorgung erforderlich ist.

Wir laden Sie ein, zum Vernehmlassungsentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Der Entwurf und die Vernehmlassungsunterlagen sind unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen > UVEK verfügbar.

Wir sind bestrebt, Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei zu veröffentlichen. Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit in elektronischer Form (bitte neben einer PDF-Datei auch eine Word-Datei beifügen) innerhalb der Frist an folgende Adresse senden würden:

gasvg@bfe.admin.ch

Bitte geben Sie den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Person an, an die wir uns bei Fragen wenden können.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingegangenen Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Christian Rütschi, Stv. Leiter Marktregulierung, christian.ruetschi@bfe.admin.ch, 058 462 54 19, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK



Albert Rösti
Bundesrat